



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2015
COM(2015) 661 final

ANNEX 1

ANHANG

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. .../2015
VOM**

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens
(CO₂-Emissionen)**

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2015

vom

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission vom 26. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO₂-Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 429/2012 der Kommission vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 zwecks Einführung eines gemeinsamen Formats für die Mitteilung von Fehlern durch die Hersteller von Personenkraftwagen⁵ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 396/2013 der Kommission vom 30. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 in Bezug auf bestimmte Vorgaben für die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen⁶ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

² ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15.

³ ABl. L 23 vom 27.1.2011, S. 16.

⁴ ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19.

⁵ ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 11.

⁶ ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 1.

- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 397/2013 der Kommission vom 30. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 333/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen⁸ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/6 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zugelassenen neuen Personenkraftwagen⁹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 wird die Entscheidung 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (11) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 21ae (Entscheidung Nr. 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 R 0443**: Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1).

- **32013 R 0397**: Verordnung (EU) Nr. 397/2013 der Kommission vom 30. April 2013 (ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 4).
- **32014 R 0333**: Verordnung (EU) Nr. 333/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15).
- **32015 R 0006**: Delegierte Verordnung (EU) 2015/6 der Kommission vom 31. Oktober 2014 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 7 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Gehören einer Emissionsgemeinschaft nur Hersteller in den EFTA-Staaten an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der EFTA-Überwachungsbehörde. Gehört der Emissionsgemeinschaft mindestens ein Hersteller in den EU-

⁷ ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 4.

⁸ ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15.

⁹ ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 1.

¹⁰ ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 1.

Mitgliedstaaten und mindestens ein Hersteller in den EFTA-Staaten an, so übermitteln die Hersteller die Angaben der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde.'

- b) In Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
,Die Hersteller in den EFTA-Staaten werden von der EFTA-Überwachungsbehörde unterrichtet.'
- c) In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
,Gehören einer Emissionsgemeinschaft nur Hersteller in den EFTA-Staaten an, so setzen die Hersteller gemeinsam die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis. Wenn einer Emissionsgemeinschaft mindestens ein Hersteller in den EU-Mitgliedstaaten und mindestens ein Hersteller in den EFTA-Staaten angehört oder beitrifft, so setzen die die Hersteller gemeinsam sowohl die Kommission als auch die EFTA-Überwachungsbehörde in Kenntnis.'
- d) In Artikel 7 Absatz 5 werden die Worte ,mit den Artikeln 81 und 82 des Vertrages' durch die Worte mit den Artikeln 53 und 54 des EWR-Abkommens' und die Worte ,der Gemeinschaft' durch die Worte ,des EWR' ersetzt.
- e) In Artikel 7 Absatz 7 werden nach den Worten ,der Kommission' die Worte ,und der EFTA-Überwachungsbehörde' und in Artikel 10 Absatz 1 nach den Worten ,Die Kommission' die Worte ,bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.
- f) Die von den EFTA-Staaten gemeldeten Daten werden ebenfalls in das in Artikel 8 Absatz 4 genannte zentrale Verzeichnis aufgenommen.
- g) In Artikel 8 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:
,Die EFTA-Überwachungsbehörde nimmt die in Unterabsatz 1 genannten Berechnungen für die Hersteller in den EFTA-Staaten vor und teilt sie den Herstellern gemäß Unterabsatz 2 mit.'
- h) Unbeschadet des Protokolls 1 des EWR-Abkommens werden in Artikel 8 Absätze 5 und 6, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 4 dritter und vierter Unterabsatz, Artikel 11 Absätze 5 und 6 und Artikel 12 Absatz 4 nach den Worten ,die Kommission' bzw. ,der Kommission' die Worte ,oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde' bzw. ,oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde' eingefügt.
- i) In Artikel 9 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:
,Befindet sich der Hersteller oder der Vertreter der Emissionsgemeinschaft in einem EFTA-Staat, so erhebt die EFTA-Überwachungsbehörde die Abgabe wegen Emissionsüberschreitung.

Die Beträge der Abgabe wegen Emissionsüberschreitung werden zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Verhältnis zu dem Anteil der in der EU bzw. in den EFTA-Staaten neu zugelassenen Personenkraftwagen an der Gesamtzahl der im EWR neu zugelassenen Personenkraftwagen aufgeteilt.'
- j) In Artikel 9 Absatz 3 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Die Europäische Kommission nutzt ihre im Beschluss 2012/100/EU der Kommission genannten Verfahren für die Einziehung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Absatz 1 auch in Bezug auf die in der EU ansässigen/zugelassenen EFTA-Hersteller.

Die EFTA-Überwachungsbehörde bestimmt ihre Verfahren für die Einziehung von Emissionsüberschreitungsabgaben nach Absatz 1. Diese Verfahren stützen sich auf die der Kommission.“

k) In Artikel 9 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die EFTA-Staaten bestimmen die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe.“

l) Unbeschadet des Protokolls 1 des EWR-Abkommens werden in Artikel 11 Absatz 2 und Absatz 4 zweiter Unterabsatz nach den Worten „an die Kommission“ die Worte „oder im Fall eines Herstellers in den EFTA-Staaten an die EFTA-Überwachungsbehörde“ eingefügt.

m) Unbeschadet des Protokolls 1 des EWR-Abkommens werden in Artikel 12 Absatz 3 nach den Worten „der Kommission“ die Worte „oder im Fall eines Zulieferers oder Herstellers in den EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde“ eingefügt.

n) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.“

2. Nach Nummer 21ae (Entscheidung 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„21aea. **32011 R 0063**: Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission vom 26. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO₂-Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 23 vom 27.1.2011, S. 16).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Unbeschadet des Protokolls 1 des EWR-Abkommens werden in Artikel 7 Absatz 1 nach den Worten „die Kommission“ die Worte „oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde“ eingefügt.

b) Artikel 7 Absatz 2 und die in Anhang I genannte E-Mail-Adresse gelten nicht in Bezug auf die EFTA-Überwachungsbehörde.

21aeb. **32011 R 0725**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Unbeschadet des Protokolls 1 des EWR-Abkommens werden in Artikel 3 Buchstabe d sowie in den Artikeln 4, 10, 11 und 12 nach den Worten „die Kommission“ bzw. „der Kommission“ die Worte „oder gegebenenfalls die

EFTA-Überwachungsbehörde‘ bzw. ,oder gegebenenfalls der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

21aec. **32010 R 1014**: Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15), geändert durch:

- **32012 R 0429**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 429/2012 der Kommission vom 22. Mai 2012 (ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 11),
- **32013 R 0396**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 396/2013 der Kommission vom 30. April 2013 (ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In den Artikeln 8 und 9 werden nach den Worten ,die Kommission‘ bzw. ,der Kommission‘ die Worte ,oder im Fall eines Herstellers in den EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ bzw. ,oder im Fall eines Herstellers in den EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) Artikel 9 Absatz 5 gilt nicht für die EFTA-Überwachungsbehörde.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009, (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 63/2011, (EU) Nr. 397/2013 und (EU) Nr. 333/2014, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 725/2011, (EU) Nr. 429/2012 und (EU) Nr. 396/2013 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/6 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*